



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/138	
- öffentlich -	Datum: 08.11.2021	
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in: Dr. Martin Kruse	
	Bearbeiter/in: Wittig, Manuela	
Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts zur Umsetzung der Aufgabe zentrale Qualitätssicherung gemäß § 10 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (Zentrale Stelle Rettungsdienst - ZSR AöR)		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.12.2021	Hauptausschuss	Beratung
13.12.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag,
 - der gemeinsamen Zentralen Stelle Rettungsdienst AöR aller Kreise und kreisfreien Städte beizutreten,
 - der Errichtungssatzung der Zentralen Stelle Rettungsdienst AöR zuzustimmen und
 - den Landrat zu ermächtigen, den Errichtungsvertrag Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR zu unterzeichnen.
2. Der Kreistag beschließt,
 - der gemeinsamen Zentralen Stelle Rettungsdienst AöR aller Kreise und kreisfreien Städte beizutreten,
 - der Organisationssatzung der Zentralen Stelle Rettungsdienst AöR zuzustimmen und
 - den Landrat zu ermächtigen den Errichtungsvertrag Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR zu unterzeichnen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Das Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz (SHRDG) schreibt in § 10 Abs. 1 vor, dass im Rettungsdienst Maßnahmen zur Qualitätssicherung umzusetzen sind. Diese Aufgabe obliegt den Rettungsdienstträgern (alle Kreise und kreisfreie Städte) und Trägern der Luftrettung (der Kreis Ostholstein sowie das Land Schleswig-Holstein). Die Qualitätssicherung umfasst laut SHRDG u.a. die zentrale elektronische Erfassung und Auswertung von standardisierten Daten des Rettungsdienstes. Mit den Ergebnissen dieser Auswertung soll die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität transparent dargestellt werden. Durch die Analyseergebnisse und Vergleiche sollen den Rettungsdienstträgern konkrete Verbesserungs- und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die ZSR AöR leistet somit einen Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung. Eine in der Arbeitsweise vergleichbare zentrale Stelle ist in Baden-Württemberg bereits erfolgreich im Rettungsdienst etabliert. Die Erfassung und Analyse der Daten ist gem. SHRDG in einer zentralen Stelle für die Qualitätssicherung (ZQS) zu bündeln, welche gemeinschaftlich von allen Rettungsdienstträgern und Trägern der Luftrettung zu organisieren ist. Dabei ist zu beachten, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Rettungsdienstträger und das Land als ein Träger der Luftrettung in dieser Sache zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Alle Rettungsdienstträger haben sich nach umfänglichen Erörterungen in Absprache mit dem Land dafür ausgesprochen, dass die Aufgabe der ZQS gem. § 10 Abs. 1 SHRDG in Eigenregie als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gem. § 19 ff. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) organisiert werden soll. Diese AöR soll durch alle Rettungsdienstträger gemeinschaftlich errichtet und getragen werden. Mit dieser Lösung wird die Aufgabe der ZQS sachgerecht und rechtssicher in der Hoheit der Rettungsdienstträger umgesetzt.

Dazu hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag die entsprechenden Unterlagen für die Errichtung der AöR den Kreisen zur Verfügung gestellt mit der Bitte um Initiierung der Beschlussfassung in den jeweils zuständigen Gremien noch in diesem Jahr, sodass die Errichtung zum 1. Januar 2022 realisiert werden kann.

Das Land wird vertraglich in die Umsetzung und Finanzierung der Aufgabe der ZQS eingebunden werden. Die Errichtung der AöR soll zum 1. Januar 2022 erfolgen.

Für die Errichtung der AöR sind folgende Regelungswerke zu beschließen:

1. Vertrag zur Errichtung der AöR
Der Vertrag wird zwischen allen Rettungsdienstträgern (Kreise und kreisfreie Städte) geschlossen und regelt die wesentlichen Grundlagen zur Errichtung der AöR. In diesem Vertrag wird vereinbart, dass die als Anlage beigefügte Organisationssatzung für die AöR gelten soll.
2. Organisationssatzung der AöR
Die Organisationssatzung regelt alle relevanten Aspekte der AöR. Darin sind bereits die Anknüpfungspunkte für die Einbindung des Landes und Kreises Ostholstein als Träger der Luftrettung enthalten.
3. Vereinbarung mit dem Land und dem Kreis Ostholstein als Träger der Luftrettung

Mit der Vereinbarung werden die wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit, Finanzierung und Mitbestimmung zwischen der AöR und den Trägern der Luftrettung geregelt.

Die Kosten der ZSR AöR sind durch die Träger (alle Rettungsdienstträger) sowie durch die Träger der Luftrettung zu tragen. Näheres regelt die Organisationssatzung (§ 2 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 1 und 2) sowie die Vereinbarung mit den Trägern der Luftrettung (§ 3 Kostentragung, Rechnungslegung). Die Teilung der Kosten erfolgt zu gleichen Teilen durch die Rettungsdienstträger (insgesamt 15) sowie die Träger der Luftrettung (insgesamt 2). Damit ergibt sich für die Kosten ein Teiler von 17. Die anfallenden Kosten für die Aufgabe der ZSR AöR gem. § 10 Abs. 1 SHRDG sind Kosten des Rettungsdienstes und als solche durch Benutzungsentgelte refinanzierbar. Das SHRDG weist dies im § 6 Abs. 2 Nr. 6 explizit aus.

Die AöR soll den Namen „Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts“, kurz „ZSR AöR“, tragen und ihren Sitz in Kiel haben. Sollten sich in den kommenden Jahren weitere Aufgaben im Rettungsdienst ergeben, die eine trägerübergreifende Zusammenarbeit erfordern, können weitere Aufgaben in der ZSR AöR verortet werden.

Für die personelle und sachliche Organisation trifft die Koordinierungsstelle Rettungsdienst von Landkreistag Schleswig-Holstein und Städteverband Schleswig-Holstein bereits Vorbereitungen, damit nach der Errichtung möglichst zeitnah die Arbeitsfähigkeit hergestellt werden kann.

Aus den vorliegenden Gründen ist die gemeinsame Gründung vorzugsweise einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts aus Sicht der Verwaltung nicht nur zielführend, sondern darüber hinaus auch erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt daher, der AöR beizutreten.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Stammkapitaleinlage Anteil des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Höhe von 2.000 €

Anlage/n:

- 1 210825_ZSR AöR Organigramm (öffentlich)
- 2 210825_ZSR AöR Organisationssatzung (öffentlich)
- 3 210825_ZSR AöR WP 1 Inhaltsverzeichnis (öffentlich)
- 4 210825_ZSR AöR WP 2 Haushaltssatzung Vorbericht (öffentlich)
- 5 210825_ZSR AöR WP 3 Ergebnisplan (öffentlich)
- 6 210825_ZSR AöR WP 4 Finanzplan (öffentlich)
- 7 210825_ZSR AöR WP 5 KLN Kurzversion (öffentlich)
- 8 210825_ZSR AöR WP 6 Kostenanteilermittlung Kostenträger (öffentlich)
- 9 210825_ZSR AöR WP 7 Stellenplan (öffentlich)
- 10 210825_ZSR AöR WP 8 Investitionsplan (öffentlich)

- 11 210825_ZSR AöR WP 9 Erläuterungsbogen zu Abschreibungen (öffentlich)
- 12 210825_ZSR AöR Errichtungsvertrag (öffentlich)
- 13 210825_ZSR AöR Freigabe der Kommunalaufsicht (öffentlich)
- 14 210825_ZSR AöR Stellungnahme Refinanzierung SHRDG (öffentlich)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

zwischen den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck und Neumünster.

Präambel

Die Vertragspartner sind die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein. Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) in ihrem jeweiligen Bezirk (Rettungsdienstbereich) Aufgabenträger des Rettungsdienstes. Diese Aufgabe nehmen sie als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Gemäß § 3 Abs. 2 SHRDG ist das Land Schleswig-Holstein Aufgabenträger der Luftrettung. Nach § 34 Abs. 3 S. 2 SHRDG ist, solange die Bundesrepublik Deutschland dem Land einen RTH für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes zur Verfügung stellt, der in der Luftrettung eingesetzt wird, insoweit der Kreis Ostholstein Luftrettungsträger und der Luftrettungsstandort Siblingen gilt als festgelegt.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 SHRDG sind die Rettungsdienstträger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst zu errichten. Namentlich soll diese Aufgabe von der zu errichtenden Anstalt öffentlichen Rechts erledigt werden. Perspektivisch erwägen die Vertragspartner, der AöR weitere Aufgaben zu übertragen oder die AöR in die Erledigung weiterer Aufgaben einzubinden.

Das Land Schleswig-Holstein wird nicht Träger der AöR, aber einen Sitz in ihrem Verwaltungsrat erhalten. Die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an den Kosten der AöR wird vertraglich zwischen dem Land und der AöR geregelt.

§ 1

Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, vertragliche Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaften

Die Vertragspartner errichten zum 01.01.2022 das gemeinsame Kommunalunternehmen „Zentrale Stelle Rettungsdienst“ Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden AöR) in der Rechtsform einer gemeinsam von den Vertragspartnern getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. Die Betriebsaufnahme erfolgt zum [_____].

§ 2

Organisationssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren für die AöR die Organisationssatzung, die sich aus dem als

Anlage 1

diesem Vertrag beigefügten Entwurf ergibt. Die Vertragspartner weisen durch diesen Vertrag ihre künftigen Vertreter im Verwaltungsrat der AöR an, die vereinbarte Organisationssatzung im Verwaltungsrat zu beschließen.

§ 3

Aufgaben der AöR

- (1) Die AöR erledigt als Dienstleister die Aufgaben nach § 10 Abs. 1 und 2 SHRDG, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung als zentrale- Stelle eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu verfolgen.
- (2) Die AöR erledigt die Aufgaben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für die Vertragspartner und das Land Schleswig-Holstein (Träger der Luftrettung). Die Rechte und Pflichten der in Anspruch nehmenden Träger als Aufgabenträger bleiben unberührt. Es liegt allein in der Verantwortung der Träger, anhand der Daten aus den von der AöR durchgeführten Qualitätssicherungsleistungen über Verbesserungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SHRDG zu entscheiden und diese umzusetzen.

§ 4

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die AÖR bei der Durchführung und Vorbereitung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere das erforderliche Datenmaterial für die Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht landesweit gültige Standards für die Bereitstellung der Daten vorgegeben sind, sind die Standards im Rahmen der zentralen Qualitätssicherung von der AÖR zu erarbeiten und nach Abstimmung mit den Vertragspartnern vorzugeben.
- (2) Alle Vertragspartner stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kooperation mit der AÖR sicher.

§ 5

Personalausstattung

Die AÖR erledigt ihre Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln. Das erforderliche Personal wird im Rahmen der Errichtung der AÖR eingestellt.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Austritt

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann seine Trägerschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht kann erstmals mit Wirkung zum Ende des Jahres 2025 ausgeübt werden. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der AÖR als auch gegenüber allen anderen Trägern schriftlich zu erklären. Die Einzelheiten des Austritts werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der AÖR und dem austretenden Träger geregelt. Im Übrigen gelten für den Austritt aus der AÖR und die Aufhebung der AÖR die Regelungen in der Organisationssatzung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ. Die Rechte der Träger nach § 127 LVwG bleiben unberührt.

§ 7

Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird sechzehnfach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen.

§ 8

Bekanntmachung der Errichtung

Die Errichtung der AÖR ist nach § 42 Abs. 4 LVwG im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass [_____] die Bekanntmachung veranlassen wird.

[_____] , den [_____]

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
z. Hd. Herrn Fridtjof Arens
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 369
Meine Nachricht vom: /

Fabian Hartmann
fabian.hartmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3457
Telefax: 0431 988 614-3457

25. August 2021

Gründung der Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR

Sehr geehrter Herr Arens,

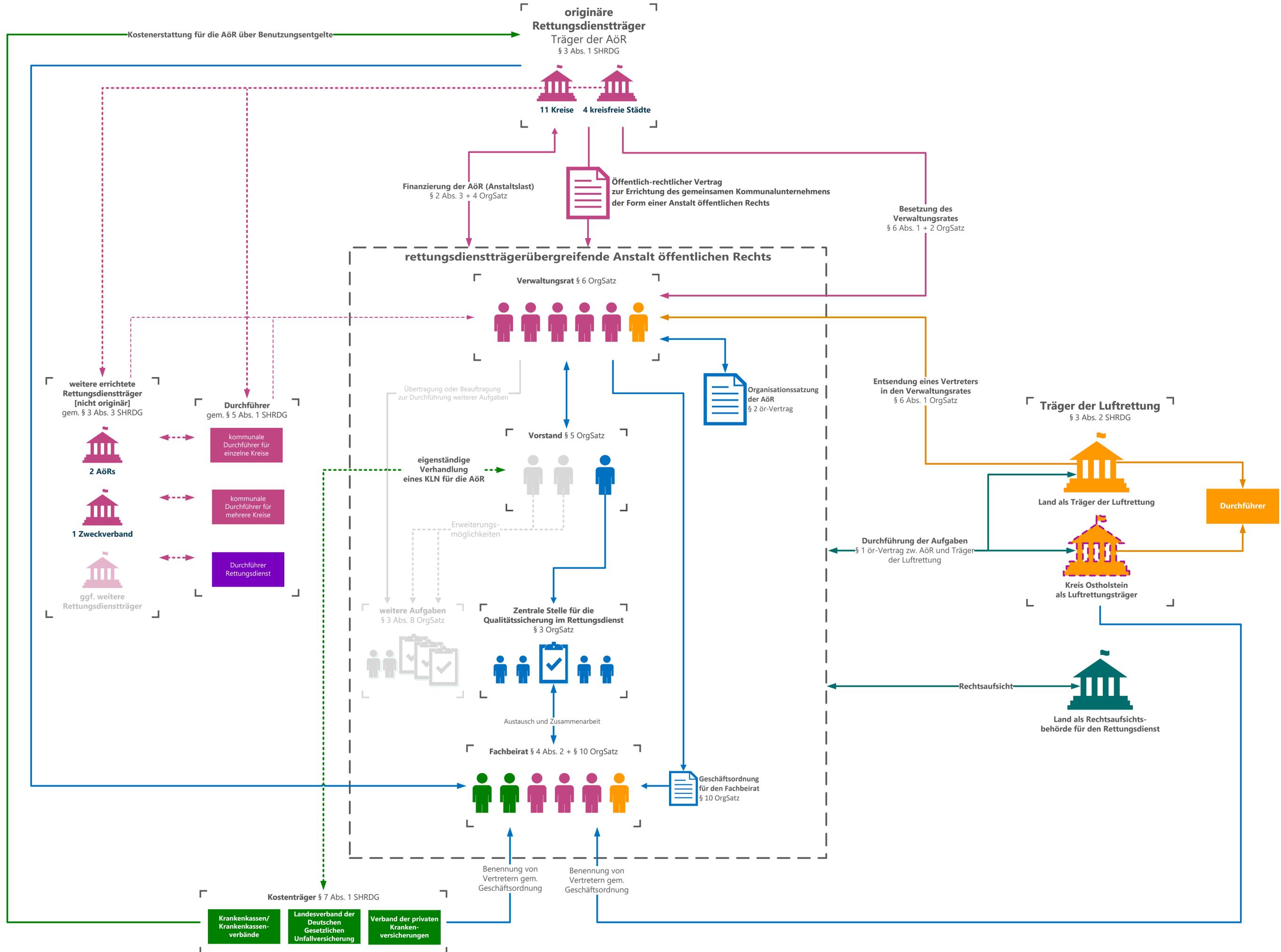
haben Sie vielen Dank für die überarbeitete Organisationssatzung (Stand: 16.08.2021).
Aus unserer Sicht sind in diesem Entwurf alle kommunalrechtlichen Voraussetzungen ent-
halten, sodass dieser Entwurf zur Abstimmung in die kommunalen Gremien gegeben wer-
den kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Fabian Hartmann

Anlage 7: Organisationsübersicht der Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (ZSR AöR) für die ZQS und weiterer Beteiligter (schematische Darstellung)

Stand: 03.08.2021 – erstellt durch: F. Arens, SHLKT



Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom [_____] sowie nach der Erklärung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als Kommunalaufsichtsbehörde vom [_____] gemäß § 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AÖR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AÖR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [_____] vereinbarte Organisationssatzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die AÖR führt den Namen „Zentrale Stelle Rettungsdienst“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „ZSR AÖR“. Die AÖR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AÖR ist Kiel.
- (3) Die AÖR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Zentrale Stelle Rettungsdienst AÖR“.
- (4) Die AÖR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung

- (1) Das Stammkapital der AÖR beträgt 30.000,00 Euro, in Worten dreißigtausend Euro.
- (2) Die Träger der AÖR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:

Kreis Dithmarschen

2.000,00 Euro,

Kreis Nordfriesland	2.000,00 Euro,
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.000,00 Euro,
Kreis Ostholstein	2.000,00 Euro,
Kreis Pinneberg	2.000,00 Euro,
Kreis Plön	2.000,00 Euro,
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.000,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg	2.000,00 Euro,
Kreis Segeberg	2.000,00 Euro,
Kreis Steinburg	2.000,00 Euro,
Kreis Stormarn	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Flensburg	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Kiel	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Lübeck	2.000,00 Euro.
Kreisfreie Stadt Neumünster	2.000,00 Euro.

- (3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AÖR, sind aber verpflichtet, die AÖR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sind verpflichtet, der AÖR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AÖR zu erstatten.
- (5) Die Aufteilung der Kosten erfolgt unter den Vertragspartnern und den Trägern der Luftrettung zu gleichen Anteilen.

§ 3

Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die AÖR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen

Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

1. die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,
 2. die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch, die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,
 3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,
 4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,
 5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie
 6. die Führung und Organisation der AÖR selbst.
- (2) Ergänzend kann die AÖR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen.
- (3) Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AÖR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.
- (4) Die AÖR erledigt die in Abs. 1 bis 2 beschriebenen Aufgaben auch für das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Ostholstein, die Träger der Luftrettung sind. Insoweit schließen das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Ostholstein einen Vertrag mit der AÖR über die Aufgabenerledigung für die Luftrettung.

- (5) Die Träger stellen sicher, dass der AÖR die für die Qualitätssicherung benötigten Daten zur Verfügung gestellt werden und führen die dafür erforderlichen Maßnahmen durch.
- (6) Die Träger behalten sich vor, die AÖR mit der Erledigung weiterer Aufgaben zu beauftragen.
- (7) Räumlicher Wirkungsbereich ist das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe, Verwaltung, Beirat

- (1) Die Organe der AÖR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die AÖR bildet einen Beirat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlich tätigen Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die AÖR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AÖR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Entscheidungen über Umstrukturierungen in der Verwaltung der AÖR darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats treffen.
- (4) Der Vorstand vertritt die AÖR gerichtlich und außergerichtlich. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AÖR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger entsendet für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Zusätzlich entsendet das Land Schleswig-Holstein für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Erneute Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat ist möglich.
- (2) Die zuständigen Organe der Träger benennen jeweils ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.
- (4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat das Organ des Trägers, das ihn entsendet hat, über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AÖR zu unterrichten und dem Träger, das ihn entsendet hat, auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AÖR zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gelten §§ 22 ff. Gemeindeordnung (GO) entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AÖR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AÖR sowie die Änderung der Organisationssatzung;
 2. die Beteiligung der AÖR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;
 3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Regelung des Dienstverhältnisses mit der zum Vorstand bestellten Person; zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten des Vorstands;
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 50.000,- Euro übersteigen;
 5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;
 6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten für Leistungen der AÖR;
 7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses;

9. die Ergebnisverwendung;
 10. die Entlastung des Vorstands;
 11. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;
 12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
 13. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
 14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;
 16. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;
 17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;
 19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben
 20. die Erledigung weiterer Aufgaben
 21. die Aufhebung der AÖR.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.
- (4) Gegenüber dem Vorstand vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die AÖR gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die

AÖR gerichtlich und außergerichtlich, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates berufen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Städteverbandes Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ein. Sie nehmen bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden diese Funktion kommissarisch wahr.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal je Halbjahr einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AÖR oder ihrer Träger zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie nachrichtlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern übersandt. Erhebt bis zur darauffolgenden Sitzung nach Erhalt der Niederschrift niemand Einwendungen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, soweit der Verwaltungsrat nicht in öffentlicher Sitzung tagt.

§ 9

Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Vertreter der Träger sowie der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme je 100 Euro Einlage des Trägers, der das betreffende Mitglied entsandt hat. Das vom Land Schleswig-Holstein entsandte Mitglied hat 20 Stimmen.
- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend oder in gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
- (4) Entscheidungen über
 1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AÖR sowie der Höhe des Stammkapitals,
 2. die Beteiligung der AÖR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,

3. die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,
4. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
5. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Verwaltungsträgern über die Erledigung von Aufgaben
und
6. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AÖR

bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger und in den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 3, 4, und 6 auch des Landes.

- (5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 sowie dieses Abs. 5 gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Beirat

Dem Beirat gehören Vertreter der Rettungsdienstträger, der Träger der Luftrettung, und der Kostenträger an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Der Beirat berät die Organe der AÖR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11

Personalausstattung, personelle Unterstützung, Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen der Träger

- (1) Die AÖR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (2) Die AÖR kann sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.
- (3) Die Beteiligungsverwaltungen der Träger dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der AÖR informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Beirates teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die AÖR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AÖR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die AÖR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AÖR zu führen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Trägern so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Kreistage bzw. Ratsversammlungen der Träger den Wirtschaftsplan nach § 16 Abs. 2 Satz 2 KUVVO jeweils vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis nehmen können.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der KUVVO nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern sowie dem Land zuzuleiten.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AÖR ist das Kalenderjahr.

§ 15

Vergütungsoffenlegung

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 GkZ zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zu

gesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,

- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der AÖR während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der AÖR erfolgen nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung auf der Internetseite der AÖR.
- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.

- (3) Jede Person kann sich von der AöR [_ADRESSE_] kostenpflichtig Satzungen zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz der AöR zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 17

Austritt von Trägern

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch
- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR
- und
- Änderung dieser Satzung.

Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 20 GkZ anzuzeigen.

- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurück gezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die

Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 18

Aufhebung der AÖR, Liquidation

- (1) Die Aufhebung der AÖR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Nach der Aufhebung ist die AÖR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AÖR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AÖR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.
- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AÖR das Vermögen der AÖR, so haben die Träger die AÖR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AÖR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AÖR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AÖR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[____], den [____]

(Unterschriften)

[____]

[____]
Vorstand

[____]

(L. S.)

WEISSLEDER . EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwälte Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Herrn Fridtjof Arens
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Vorab per E-Mail:
fridtjof.arensh@sh-landkreistag.de

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hoefler
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Berlin
Rechtsanwalt

Dr. Malte Weismüller
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

749/20 AR/nb

12.05.2021

RA Prof. Dr. Arndt

Zentrale Stelle für Qualitätssicherung im Rettungsdienst

Sehr geehrter Herr Arens,

Sie hatten um eine bündige Stellungnahme zu der Frage gebeten, wie der rechtliche Rahmen für die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der künftigen zentralen Stelle nach § 10 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) beschaffen ist.

Wie Sie wissen, ist die Finanzierung der Kosten des Rettungsdienstes so ausgestaltet, dass zunächst die Rettungsdienstträger nach § 6 Abs. 1 Hs. 1 SHRDG dafür verantwortlich sind, die Kosten des Rettungsdienstes zu tragen. Die Kosten des Rettungsdienstes belasten also zunächst die Liquidität der Kreise und kreisfreien Städte. Allerdings sind die Kreise und kreisfreien Städte berechtigt und gehalten, die Kosten über die Vereinbarung von Benutzungsentgelten nach § 7 SHRDG auf die Krankenkassen, die gesetzliche Unfallversicherung und den Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger) abzuwälzen.

■ Walkerdamm 4-6
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 36-0
Telefax (04 31) 9 74 36-36

■ kanzlei@weissleder-ewer.de
www.weissleder-ewer.de
St.-Nr. 20 222 15956
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg
IBAN:
DE35 2003 0000 0002 3062 49
BIC: HYVEDE33XXX

■ Santander Bank Kiel
IBAN:
DE03 5003 3300 1080 5655 00
BIC: SCFBDE33XXX

■ Förde Sparkasse
IBAN:
DE83 2105 0170 1002 1010 10
BIC: NOLADE21KIE

■ Postbank Hamburg
IBAN:
DE09 2001 0020 0376 3552 06
BIC: PBNKDEFF

■ Sitz Kiel. Partnerschaftsregister AG Kiel PR 533 KI; daraus sind die Gesellschafter der Partnerschaft – dies sind nicht alle im Briefkopf genannten Anwälte – ersichtlich.
■ Alle im Briefkopf genannten Anwälte sind einzeln zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. Mandate werden nur für die Partnerschaft angenommen und geführt.

Dabei erstreckt sich die Kalkulation der Benutzungsentgelte auf eine Vollkostendeckung, d. h. die Gesamtsumme der vereinnahmten Entgelte soll die Gesamtkosten des Rettungsdienstes decken, wie das Gesetz in § 7 Abs. 1 Satz 3 SHRDG ausdrücklich bestimmt.

Für die Kosten der zentralen Stelle nach § 10 Abs. 1 SHRDG gelten insoweit zunächst keine Besonderheiten. Denn § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SHRDG rechnet auch die

„für die Aufgabenerfüllung unabdingbaren Kosten des landeseinheitlichen Qualitätsmanagements gemäß § 10 mit der Erfassung, Auswertung und Analyse von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität durch eine zentrale Stelle“

zu den Kosten des Rettungsdienstes.

Auch für diese Kosten gilt also: Zunächst sind die Kreise und kreisfreien Städte als Rettungsdienststräger verantwortlich für die Finanzierung; sie können die Kosten für die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 SHRDG jedoch decken, indem diese Kosten bei der Kalkulation und Vereinbarung der Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst berücksichtigt werden.

Entgeltfähig sind dabei stets nur die Kosten wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung; „Luxusaufwendungen“ für einen sachlich nicht veranlassten Standard oder Überkapazitäten lassen sich also nicht über die Rettungsdienstentgelte decken.

Augenfällig ist allerdings, dass der Wortlaut der Bestimmung in § 6 Abs. 2 Satz 2 SHRDG die Zurechnung der dort aufgezählten Kosten zu den Kosten des Rettungsdienstes davon abhängig macht, dass diese Kosten „für die Aufgabenerfüllung unabdingbar“ sind. Die Kommentierung von

Hanitzsch/März/Neumann/Langels/Rader/Regorz/Schmeck, SHRDG, Loseblattkommentar, § 6, Erl. 4,

vertritt hierzu, dass dieser Maßstab ein strengerer sei als die ansonsten geltende Erforderlichkeit von Kosten. Es fällt aber schwer, diesen Maßstab mit Leben zu füllen, also eine konkretisierende Abgrenzungsmethodik aufzuzeigen, mit der sich feststellen ließe, ob Kosten lediglich erforderlich oder auch – wie es nach § 6 Abs. 2 Satz 2 SHRDG der Fall sein soll –

unabdingbar sind. Bedauerlicherweise gibt es hierzu bislang anscheinend auch keine veröffentlichte Rechtsprechung. Auch die

Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Rettungsdienstgesetz, Landtagsdrucksache 18/4586,

enthält hierzu keine weiteren Hinweise.

Dennoch erscheint fraglich, ob das in der zitierten Kommentierung zum Ausdruck kommende Verständnis der Norm zwingend ist.

Man kann sich der Unterscheidung zwischen erforderlichen Kosten einerseits und zusätzlich unabdingbaren Kosten andererseits annähern, wenn man sich vor Augen führt, welche der kostenträchtigen Tätigkeiten der Rettungsdienststräger in § 6 Abs. 2 Satz 1 SHRDG einerseits und in § 6 Abs. 2 Satz 2 SHRDG andererseits adressiert sind. Satz 1 der Vorschrift behandelt diejenigen Kosten, die unmittelbar mit dem operativen Rettungsdienst „auf der Straße, in der Rettungswache und in der Leitstelle“ entstehen. Demgegenüber sind die in § 6 Abs. 2 Satz 2 SHRDG genannten Kosten zwar auch betriebs- und leistungsbezogen hinsichtlich des Rettungsdienstes, der Leistungsbezug ist aber gelockerter; die dort erwähnten Tätigkeiten sind etwas leistungsferner. Sie fallen größtenteils eben nicht „auf der Straße und in der Rettungswache“ an. Wegen des etwas lockereren Bezugs dieser Kosten zum Kern der eigentlichen Rettungsdienstaufgaben sah sich der Gesetzgeber womöglich veranlasst, zusätzlich zur „Erforderlichkeit“ die „Unabdingbarkeit“ als Voraussetzung für die Berücksichtigung der Kosten bei der Entgeltermittlung zu statuieren. Dazu würde auch passen, dass das Adjektiv „unabdingbar“ nicht isoliert in der Bestimmung verwendet wird, sondern sich sprachlich bezieht auf die Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes. Denn § 6 Abs. 2 Satz 2 beginnt mit der Formulierung

„Dazu gehören auch die für die Aufgabenerfüllung unabdingbaren Kosten...“.

(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Das Merkmal der Unabdingbarkeit lässt sich daher auch so deuten, dass ein besonderes Augenmerk auf den Leistungsbezug dieser Kosten zu richten ist. Gerade weil sie nicht direkt im operativen Rettungsdienst anfallen, ist besonders sorgfältig darauf zu achten, dass diese

Kosten einen genügenden Bezug zur Rettungsdienstaufgabe aufweisen. Wenn man den Begriff „unabdingbar“ in diesem Sinne versteht, dann wäre damit konkret bezogen auf die Kosten der zentralen Stelle nach § 10 Abs. 1 SHRDG keine bedeutende Erschwerung der Kostenberücksichtigung in den Benutzungsentgelten verbunden. Denn der Leistungsbezug der Kosten der zentralen Stelle für den Rettungsdienst folgt ja schon daraus, dass das SHRDG den Rettungsdienstträgern und dem Träger der Luftrettung die Pflicht auferlegt, die zentrale Stelle einzurichten und zu betreiben. Wirtschaftliche und erforderliche Kosten der zentralen Stelle nach § 10 Abs. 1 SHRDG sind somit stets auch für die Aufgabenerfüllung unabdingbar, wenn man den Begriff so versteht.

Insgesamt ist damit festzustellen:

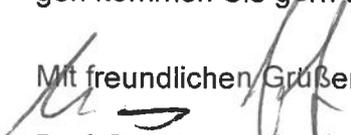
- Grundsätzlich gelten für die Deckung Kosten der zentralen Stelle nach § 10 Abs. 1 SHRDG keine Besonderheiten. Zunächst tragen also die Kreise und kreisfreien Städte diese Kosten, die sie aber über die kostendeckende Benutzungsentgelte decken können.
- Ob verglichen mit der ansonsten geltenden Schwelle der Erforderlichkeit von Kosten ein strengerer Maßstab an die Berücksichtigung dieser Kosten anzulegen ist

oder

- der im Gesetz verwendete Begriff „unabdingbar“ nur als Verdeutlichung des notwendigen Leistungsbezugs der Kosten zum Rettungsdienst zu verstehen ist, bleibt offen.
- Beide Verständnisse des Begriffs ändern aber nichts an der Entgeltfähigkeit der Kosten für die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 SHRDG.

Ich hoffe, dass ich Sie mit dieser Stellungnahme bei den Beratungen und Vorbereitungen zur Errichtung der zentralen Stelle unterstützen konnte. Für eine weitere Beratung oder Rückfragen kommen Sie gern auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Marcus Arndt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Inhaltsverzeichnis

I.	Haushaltssatzung	
II.	Vorbericht zum Wirtschaftsplan Haushaltsjahre 2022 bis 2026	
	Erfolgsplan Haushaltsjahre 2022 bis 2026 mit Erläuterungen zu Erträgen und Aufwendungen	
	Finanzplan Haushaltsjahre 2022 bis 2026 mit Erläuterungen zu Einzahlungen und Auszahlungen	
	Finanzplan 2022 bis 2026 (5 Jahre) mit Erläuterungen und einer Übersicht der Auswirkungen auf die Haushalte der Träger	
III.	Anhang	
	Ergebnisplan (§ 2 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2022 bis 2026	Anlage 1
	Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2022 bis 2026	Anlage 2
	Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Haushaltsjahre 2022 bis 2024	Anlage 3
	Kostenanteilsermittlung der Träger Haushaltsjahre 2022 bis 2026	Anlage 4
	Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)	Anlage 5
	Investitionsplan	Anlage 6
	Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)	Anlage 7

I. Haushaltssatzung der ZSR AöR, Kiel

Seite 1

Wirtschaftsplan
Zentrale Stelle Rettungsdienst nach dem Schleswig-Holsteinischen
Rettungsdienstgesetz (§ 10 Abs. 1 SHRDG) AöR

Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVVO) wird folgender Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt.

1.1 im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	535.193 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	535.193 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

1.2 im Finanzplan

die ordentlichen Einzahlungen auf	535.193 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	503.890 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	31.303 EUR

§ 2

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR

§ 3 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 4 Inkrafttreten

Ort _____

Siegel

Vorstand

II. Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2022 bis 2026

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

(1) Mit Landesvorschrift vom 28. März 2017 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) ist ein Gesetz erlassen worden, mit dem der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zu tragbaren Kosten zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG sind die Rettungsdienststräger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienststrägern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst zu errichten.

Namentlich soll diese Aufgabe von der zu errichtenden „Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts“ (AÖR) erledigt werden. Perspektivisch ist seitens der Träger grundsätzlich auch vorgesehen, der AÖR ggf. auch weitere Aufgaben zu übertragen oder die AÖR in die Erledigung weiterer Aufgaben einzubinden. Derzeit bestehen hierfür keine konkreten Planungen.

(3) Die AÖR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienststräger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

1. die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,
2. die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch, die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,
3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,
4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,
5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie
6. die Führung und Organisation der AÖR selbst.

Ergänzend kann die AÖR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen. Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AÖR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.

(4) Gemäß §16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) in der Fassung vom 3. April 2017 hat das Kommunalunternehmen vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 9 der

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), beizufügen. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert,
2. ein Erfolgsübersichtsplan bei Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig,
3. ein fünfjähriger Finanzplan.

Der Wirtschaftsplan muss dem Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.

1.2 Allgemeine Bemerkungen

Die Gründung der Zentralen Stelle Rettungsdienst als Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt zum 01.01.2022. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 sind eigene Recherchen und Einschätzungen aus vergleichbaren Organisationen bzw. Einrichtungen des Rettungsdienstes.

Die Planung erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchführung (Doppik), da auch das einzurichtende Finanz- und Rechnungswesen den Regeln der Doppik entsprechen wird.

Die geplanten Kostenarten orientieren sich weitestgehend an dem Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Kostenträger (Anlage 3).

Der Wirtschaftsplan für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 wird folgend erläutert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Erlös- und Kostenplanung umfasst die Wirtschaftsjahre 2022 bis 2026 (Anlage 1).

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung aller bekannten wirtschaftlichen Faktoren bei maximalem Kostenansatz, entsprechend dem Vorsichtsprinzip.

Die Kostenplanung erfolgt zu Bruttowerten. Gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen als Betrieb gewerblicher Art vorsteuerabzugsberechtigt.

Vom Wahlrecht der Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter wurde kein Gebrauch gemacht.

Soweit Kostenentwicklungen nicht bekannt sind, wird die tendenzielle Entwicklung dieser Kosten zu Grunde gelegt. Außerordentliche Einflüsse, die je nach Situation die Jahresergebnisse verbessern oder verschlechtern, werden bei dieser Prognose nicht berücksichtigt, da sie nicht kalkulierbar sind. Kostensteigerungen wurden bis zum Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt, das Haushaltsjahr 2026 entspricht dem Vorjahr.

Eventuelle Abweichungen sind bedingt durch Rundungsdifferenzen.

Bei Umsetzung der geplanten Daten ergeben sich folgende zu finanzierende Kostenstrukturen für die Wirtschaftsjahre 2022 bis 2026.

2. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Jahresergebnis

Bezeichnung	Erträge und Aufwendungen (€)				
	Haushaltsjahr				
	2022	2023	2024	2025	2026
Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
Personalkosten	383.000	392.575	402.389	412.449	412.449
Sachkosten Personal	4.375	0	0	0	0
Gebäude- und Grundstückskosten	24.000	24.480	24.970	25.469	25.469
Kosten Technik u. Kommunikation	27.960	28.519	29.090	29.671	29.671
Verwaltungskosten	64.555	51.544	48.415	49.383	49.383
Sonstige Sachkosten	0	15.500	0	0	0
Abschreibung	31.303	31.303	31.303	31.303	2.665
Zinsen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	0	0	0	0	0
Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	0	0	0	0	0

Die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit enthalten die Zuwendungen für laufende Zwecke der 17 Kostenträger, die zur Deckung der oben ausgewiesenen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2022 bis 2026 benötigt werden. Siehe dazu Pkt. 7.

Bei den Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Einzelnen um:

1. Personalaufwendungen

Nr. 3 Personalkosten:

Grundlage für die Planung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan (Anlage 5). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Wirtschaftsplanes war noch nicht detailliert absehbar, wie die einzelnen Aufgaben, Zeitabläufe oder Inhalte zur Umsetzung der Anforderungen abschließend und konkret personell zu strukturieren sind. Insofern handelt es sich um eine erste fachliche Annäherung. Die Personalbedarfsplanung steht in einer unmittelbaren Abhängigkeit mit der Zusammenarbeit mit den Trägern und den Rettungsdiensten. Insofern unterliegt die Personalbedarfsplanung regelmäßigen Überprüfungen um ggf. Anpassungen vornehmen zu können.

Die Personalaufwendungen sind in Anlehnung an den TVÖD ermittelt.

Geplant ist die Einstellung von 5 Mitarbeitern (Vollzeit) in folgenden Funktionen:

Mitarbeiter QS-Bereich Notfallmedizin (Arzt) in Personalunion, laut TV Ärzte VKA, Bereich 8 Entgeltgruppe I	90.000 €
Sekretariat / Finanz- und ReWe, TVÖD Anl. A Bereich 7, E 8	56.000 €
Mitarbeiter QS-Bereich Leitstellen Rettungsdienst, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11	79.000 €
Mitarbeiter IT-Entwicklung/-Administration, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11	79.000 €

Mitarbeiter QS-Bereich Statistik,
TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11

79.000 €

Berücksichtigt sind jeweils 12 Bruttogehälter zzgl. ca. 70% Jahressonderzahlung von einem Monatsgehalt. Die Unfallversicherung (BG) ist mit ca. 190 € und Beihilfen sind mit ca. 15 € berechnet. Darüber hinaus ist ein Leistungsentgelt gem. § 18 (3) TVÖD von ca. 2% der ständigen Monatswerte berücksichtigt. Für die Folgejahre ab 2023 wurden Entgeltsteigerungen von jeweils 2,5% geplant.

2. Sachkosten Personal

Nr. 16 Personalbeschaffungskosten:

Für die Durchführung von Bewerbungsgespräche und Auswahlverfahren werden Kosten je einzustellenden Mitarbeiter wie folgt kalkuliert:

1,75 Tagessätze a. 500 € (5 x 1,75 Tagessätze = 8,75 Tagessätze zu 500 € = 4.375 €)

Grundlage der Berechnung: Tagessatz der VAK-S-H für Dienstleistungen bei Personalauswahlverfahren.

Hinweis: Die folgenden Sachkosten (Nr. 3 – 6) laut Kosten- und Leistungsnachweis (Anlage 3) werden für die Haushaltsfolgejahre mit einer Kostensteigerung von 2% p.a. kalkuliert. Ausgenommen davon sind einmalige Aufwendungen die ausschließlich im Haushaltsjahr der Gründung verursacht werden und die detailliert ermittelten Abschreibungen.

3. Gebäude- und Grundstückskosten

Nr. 20 Miete, Pacht:

Geplant ist die Anmietung von:

5 Büroräume a. 15 m²

1 Sozialraum a. 10 m²

1 Lagerraum/Archiv a. 10 m²

1 Besprechungsraum a. 25 m²

Der marktübliche Mietzins für Gewerbeimmobilien (Büroräume) liegt in Kiel bei ca. 13 €/m² monatlich ohne Nebenkosten.

Nr. 24 Betriebskosten:

Die Nebenkosten für Energie, öffentliche Abgaben, Versicherungen, Wartung, Reinigung, Hausmeister, Verwaltung wird mit monatlich 3 €/m² ermittelt (Orientierung an OSCAR Büronebenkostenanalyse 2019).

4. Kosten Technik u. Kommunikation

Nr. 44 Aufwand f. Telef. u. Internet:

Der Aufwand für Telefon (Festnetz und Mobilfunk) und Internet ist monatlich mit ca. 240 € je Mitarbeiter kalkuliert.

Nr. 46 laufende Kosten für Bürogeräte (Miete, Leasing, Betriebskosten-Digitalfunk):

Für Leasing der Server-Hardware und der Software (inkl. Lizenzen) werden 1.000 € monatlich kalkuliert (Mail-Server, allgemeine Laufwerke etc.).

Für einen zu leasenden Kopierer und Toner werden monatliche Kosten von 130 € veranschlagt. Bei einem alternativen Kauf eines Kopierers entstehen Investitionen mit den entsprechenden Abschreibungen und Kosten für Büromaterial.

5. Verwaltungskosten

Nr. 49 Geschäftsbedarf:

Der geplante Geschäftsbedarf enthält Kosten für u.a. die mit ca. 350 € je Mitarbeiter p.a. geplant werden.

Des Weiteren werden hierunter die Kosten für Fachzeitschriften, wissenschaftliche Publikationsportale sowie Zugänge zu Fachliteratur in digitaler Form je Mitarbeiter mit 600 € p.a. berücksichtigt.

Nr. 50 EDV-Kosten (Nutzerbetreuung):

Die EDV-Kosten (Nutzerbetreuung) werden mit ca. 1.000 € p.a. veranschlagt.

Für die Aktualisierung der Server-Hardware: 2.500 €/p.a. (nicht zu verwechseln mit Server für Mails, Dokumente etc.).

Für die Wartung und Service Datenbank: 6.500 €/p.a.

Für Wartung und Service: 500 € je Monat,

Für einmalige Einrichtung der Arbeitsplätze 1.500 € je Mitarbeiter (Haushaltsjahr 2022).

Nr. 51 Reisekosten:

Für Reisekosten ohne Dienst-PKW für Fahrtkosten, Übernachtungen etc. werden mit monatlichen Kosten je Mitarbeiter von ca. 267 € geplant. Geschätzt wird das im 1. Haushaltsjahr (2022) vier Mitarbeiter wöchentlich zwei Dienstreisen (40 Wochen im Jahr) unternehmen, die jeweils 50 € Reisekosten verursachen. Hierunter sind auch mehrtägige Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins, bspw. zur SQRBW nach Stuttgart einkalkuliert. Für die Folgejahre sollte sich die Anzahl der Dienstreisen jeweils halbieren.

Nr. 52 Rechts- und Beratungskosten:

Für die jährliche Steuerberatung (Erstellung Jahresabschluss: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) werden ca. 2.500 € bis 5.000 €,

für die laufende externe Finanzbuchhaltung ca. 2.000 € p.a., für die laufende Lohnabrechnung 18 € je Monat je Mitarbeiter zzgl. einmalige Kosten 1.365 €,

und für die laufende Personalverwaltung Kosten von ca. 86 €/mtl. je Mitarbeiter geplant.

Nr. 53 Versicherungen:

Versicherungen fallen für eine Betriebshaftpflicht -und Geschäftsversicherung mit 1.200 € p.a. an.

Nr. 54 Repräsentationskosten (Corporate Design u.a.):

Für die Entwicklung eines Corporate Design: Logo, Vorlagen für Dokumente, Brandbook etc. sind einmalig 4.500 € veranschlagt.

6. Sonstige Sachkosten

Nr. 58 Sachverständige und ähnliche Kosten:

Für die Vorbereitung und Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems, im Haus-haltsjahr 2023, fallen für die externe Unterstützung Kosten i.H. 12.500 € und für die Zertifizierung 3.000 € an.

7. Abschreibung

Die aktivierungspflichtigen Aufwendungen des Anlagevermögens, werden im Einzelnen wie folgt geplant (Anlage 6 Investitionsplan):

Lfd. Nr.	Anzuschaffender Vermögensgegenstand	Einzelwert	Anzahl	2022	ND/Jahre	Afa p.a.	Afa 2022	Afa 2023	Afa 2024	Afa 2025	Afa 2026
1	Schreibtisch	1.500 €	5	7.500 €	13	577 €	577 €	577 €	577 €	577 €	577 €
2	Sideboards und Regale	1.000 €	5	5.000 €	13	385 €	385 €	385 €	385 €	385 €	385 €
3	Bürostuhl	500 €	5	2.500 €	13	192 €	192 €	192 €	192 €	192 €	192 €
4	Ausstattung (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.)	500 €	5	2.500 €	5	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €
5	Küchenmöbel	3.000 €	1	3.000 €	10	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
6	Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500 €	1	2.500 €	10	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €
7	Hardware 5 PC Arbeitsplätze	1.750 €	5	8.750 €	4	2.188 €	2.188 €	2.188 €	2.188 €	2.188 €	0 €
8	Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	160 €	5	800 €	4	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	0 €
9	Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand, WhiteBoard etc.)	6.000 €	1	6.000 €	13	462 €	462 €	462 €	462 €	462 €	462 €
10	Datenbank	45.000 €	1	45.000 €	4	11.250 €	11.250 €	11.250 €	11.250 €	11.250 €	0 €
11	Server-Hardware	60.000 €	1	60.000 €	4	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	0 €
Summe:				143.550 €		31.303 €	2.665 €				

Planerisch wird vom Wahlrecht der Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter kein Gebrauch gemacht. Ein Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) ist ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffungskosten von bis zu 1.000 € netto (Steuerjahr 2021) liegen.

8. Zinsen

Kontokorrentzinsen für gelegentliche Kontoüberschreitungen werden keine angenommen.

3. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Bezeichnung	Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (€)				
	Haushaltsjahr				
	2022	2023	2024	2025	2026
Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit gesamt	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
Personalkosten	383.000	392.575	402.389	412.449	412.449
Sachkosten Personal	4.375	0	0	0	0
Gebäude- und Grundstückskosten	24.000	24.480	24.970	25.469	25.469
Kosten Technik u. Kommunikation	27.960	28.519	29.090	29.671	29.671
Verwaltungskosten	64.555	51.544	48.415	49.383	49.383
Sonstige Sachkosten	0	15.500	0	0	0
Zinsen	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit gesamt	503.890	512.618	504.863	516.972	516.972
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	31.303	31.303	31.303	31.303	2.665
Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzierungsein- u. auszahlungen	0	0	0	0	0
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	31.303	31.303	31.303	31.303	2.665

Siehe Erläuterungen zu den einzelnen Positionen unter Pkt. 2., hier die Entwicklung der liquiditätswirksamen Erträge (Einzahlungen) und Aufwendungen (Auszahlungen).

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die rentabilitätsmäßigen Aufwendungen des Ergebnisplanes Abschreibungen i.H. 31.303 € p.a. (bis zum Haushaltsjahr 2025, danach 2.665 € p.a.) enthalten. Diese werden über die Kostenumlagen der Träger refinanziert. Die liquiditätswirksamen Aufwendungen des Finanzplanes enthalten jedoch

keine Abschreibungen. Die liquiden Überschüsse sind der Rücklage zuzuführen, um ggf. in Folgejahren Ersatzinvestitionen zu tätigen.

Im Finanzplan werden die Geschäftsvorfälle aus dem Ergebnisplan finanziell abgewickelt, soweit sie sich nicht ausschließlich im Ergebnisplan auswirken, wie z.B. Abschreibungen und Investitionen.

Weitere Erläuterungen zu den Einzahlungen /Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit ergeben sich aus den Ausführungen zum Ergebnisplan. Insofern ist eine besondere Erläuterung in der Regel nicht erforderlich. Da die Inhalte der gleichlautenden Positionen von Finanzplan und Ergebnisplan übereinstimmen, gelten für den Finanzplan insoweit auch die Ausführungen zum Ergebnisplan. Die übrigen Komponenten der Finanzplanung sind durch ihre sachliche Bezeichnung selbsterklärend. Damit erübrigen sich Erläuterungen zum Inhalt der Finanzplanungspositionen; insoweit wird auf die Angaben zu den einzelnen Positionen der Ergebnisplanung Bezug genommen.

4. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (€)				
	Haushaltsjahr				
	2022	2023	2024	2025	2026
Zuwendungen der Träger für Investitionen	143.550	0	0	0	0
	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	143.550	0	0	0	0
5 Schreibtische	7.500	0	0	0	0
5 Sideboards und Regale	5.000	0	0	0	0
5 Bürostühle	2.500	0	0	0	0
5 Ausstattung je Arbeitsplatz (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.)	2.500	0	0	0	0
1 Küchenmöbel	3.000	0	0	0	0
1 Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500	0	0	0	0
5 Hardware PC-Arbeitsplätze	8.750	0	0	0	0
5 Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	800	0	0	0	0
1 Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand, WhiteBoard etc.)	6.000	0	0	0	0
1 Datenbank	45.000	0	0	0	0
1 Server-Hardware	60.000	0	0	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	143.550	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0

Die geplanten Investitionen i.H. 143.550 € werden durch Zuwendungen der Träger für Investitionen (mit je 1/17 entsprechend 8.444 €) refinanziert. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes steht noch nicht detailliert fest, welche Investitionen, in welcher Höhe zu welchem Zeitpunkt anfallen, insoweit können sich noch Veränderungen und Verschiebungen in die Folgejahre ergeben.

5. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keine Geschäftsvorfälle absehbar.

6. Liquiditätsplanung

Entwicklung der Liquidität

	2022	2023	2024	2025	2026
	€	€	€	€	€
Stand 01.01.					
Einzahlungen	30.000	61.303	92.606	123.909	155.212
Auszahlungen	678.743	543.921	536.166	548.275	519.638
	647.440	512.618	504.863	516.972	516.972
Stand 31.12.	61.303	92.606	123.909	155.212	157.877

Bei dem ausgewiesenen Liquiditätsvortrag zum 01.01.2022 handelt es sich um die zur Gründung der AÖR eingezahlten Stammkapitalanteile in Höhe 30.000 € von 15 Träger der insgesamt 17 Träger. Die weiteren Liquiditätsüberschüsse in den einzelnen Haushaltsjahren ergeben sich aus den refinanzierten Abschreibungen (cash flow I). Siehe dazu die Erläuterungen unter Pkt. 3 zweiter Absatz.

7. Kostenanteile der Träger

Am Stammkapital (30.000 €) der AÖR sind 15 Träger beteiligt. Die zu finanzierenden Aufwendungen und Investitionen verteilen sich auf die 17 unten aufgeführten Kostenträger wie folgt:

Kostenträger	lfd. Kosten p.a. je Träger					Investitionsanteile je Träger				
	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026
Hansestadt Lübeck	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Dithmarschen	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Herzogtum Lauenburg	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Nordfriesland	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Ostholsten (Luftrettungsträger)	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Pinneberg	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Plön	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Rendsburg Eckernförde	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Segeberg	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Steinburg	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Stormarn	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Landeshauptstadt Kiel	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
rdh rettungsdienst holstein AöR	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stadt Flensburg	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stadt Neumünster	31.482 €	31.995 €	31.539 €	32.251 €	30.567 €	8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtkosten 2022 bis 2026	535.193 €	543.921 €	536.166 €	548.275 €	519.638 €	143.550 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kostenanteile Träger	17	17	17			17	17	17	17	17
Ein Kostenanteil p.a.	31.482 €	31.995 €	31.539 €			8.444 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ein Kostenanteil im Quartal	7.870 €	7.999 €	7.885 €							
Ein Kostenanteil mtl.	2.623 €	2.666 €	2.628 €							

Für die Finanzierung der Verwaltungstätigkeit und Investitionen der AÖR sind die o.a. liquid-en Mittel in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 erforderlich. Um den liquiditätswirksamen Verpflichtungen termingerecht nachkommen zu können, müssen die liquiden Mittel im Vor-aus entweder monatlich, quartalweise oder jährlich im Voraus zur Verfügung stehen.

III. Anhang

Ergebnisplan (§ 2 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2022 bis 2026	Anlage 1
Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2022 bis 2026	Anlage 2
Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Haushaltsjahre 2022 bis 2026	Anlage 3
Kostenanteilermittlung der Träger Haushaltsjahre 2022 bis 2026	Anlage 4
Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)	Anlage 5
Investitionsplan	Anlage 6
Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)	Anlage 7

Ergebnisplan gem. § 2 GemHVH-Doppik für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorvor- jahres	Ansatz des Vorjah- res	Ansatz des Haus- halts- jahr	Planung Haus- haltsjahr + 1	Planung Haus- haltsjahr + 2	Planung Haus- haltsjahr + 3	Planung Haus- haltsjahr + 4
1 ¹	2 ²	3	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
4	5	6	7	8	9	10			
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
		414100 Zuschüsse f. lfd. Zwecke Träger 1- 17	0	0	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
	10	= ordentliche Erträge	0	0	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
50	11	Personalaufwendungen	0	0	383.000	392.575	402.389	412.449	412.449
		501200 Löhne u. Gehälter Beschäftigte nach TVöD	0	0	383.000	392.575	402.389	412.449	412.449
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	75.665	75.786	77.302	78.848	78.848
		523000 Mieten und Pachten	0	0	19.500	19.890	20.288	20.694	20.694
		523110 Nebenkosten	0	0	4.500	4.590	4.682	4.775	4.775
		523200 Leasing	0	0	13.560	13.831	14.108	14.390	14.390
		527140 Aufwand f. Soft- u. Hardwarepflege	0	0	23.500	23.970	24.449	24.938	24.938
		529000 Aufw f Sonst Dienstleistungen	0	0	14.605	13.505	13.775	14.050	14.050
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	31.303	31.303	31.303	31.303	2.665
		571000 Abschreib. immat. Vermögensgegenstände u. Sachanlagen	0	0	31.303	31.303	31.303	31.303	2.665
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	45.225	44.257	25.172	25.676	25.676
		541000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0	0	4.375	0	0	0	0
		542901 Repräsentationskosten	0	0	4.500	0	0	0	0
		543101 Bürobedarf	0	0	1.750	1.785	1.821	1.857	1.857
		543102 Bücher, Zeitschr., Zeitungen	0	0	3.000	3.060	3.121	3.184	3.184
		543105 Reisekosten	0	0	16.000	8.000	4.000	4.080	4.080
		543106 Sachverst Gerichts u ä Kosten	0	0	0	15.500	0	0	0
		543108 Aufwand f. Telef. u. Internet	0	0	14.400	14.688	14.982	15.281	15.281
		544000 Steuern Versicherungen Schadensfälle	0	0	1.200	1.224	1.248	1.273	1.273
	17	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	0	0	535.193	543.921	536.166	548.275	519.638
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	0	0	0	0	0	0	0
46	19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0	0	0	0
49	23	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0	0	0	0

Das amtliche Formular wurde um die Spalte 10 (Haushaltsjahr 2026) ergänzt

1 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

2 laufende Nummerierung der Zeile

3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Finanzplan gem. § 3 GemHVH-Doppik für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorvor- jahres	Ansatz des Vorjah- res	Ansatz des Haus- halts- jahr	Verpflich- tungsemäch- tigungen	Planung Haus- haltsjahr + 1	Planung Haus- haltsjahr + 2	Planung Haus- haltsjahr + 3	Planung Haus- haltsjahr + 4
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1 ²	2 ³	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Laufende Verwaltungstätigkeit										
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben								
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen			535.193		543.921	536.166	548.275	519.638
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen								
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen								
65	7	+ sonstige Einzahlungen								
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen								
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			535.193	0	543.921	536.166	548.275	519.638
70	10	Personalauszahlungen			383.000		392.575	402.389	412.449	412.449
71	11	+ Versorgungsauszahlungen								
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen			75.665		75.786	77.302	78.848	78.848
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen								
73	14	+ Transferauszahlungen								
74	15	+ sonstige Auszahlungen			45.225		44.257	25.172	25.676	25.676
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)			503.890	0	512.618	504.863	516.972	516.972
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)			31.303	0	31.303	31.303	31.303	2.665
Investitionstätigkeit										
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			143.550	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden			0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen			0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen			0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen			0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)			0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten			0	0	0	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen			0	0	0	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			143.550	0	0	0	0	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0	0	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			143.550	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen			0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen			0	0	0	0	0	0
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)			0	0	0	0	0	0
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen			0	0	0	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)			143.550	0	0	0	0	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)			0	0	0	0	0	0
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)			31.303	0	31.303	31.303	31.303	2.665
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen								
	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel								
792	39	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0		0	0	0	0
	40	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel								
	41	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit			0		0	0	0	0
	42	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 und 41)			31.303		31.303	31.303	31.303	2.665
	43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln		30.000	0		61.303	92.606	123.909	155.212
	44	= Liquide Mittel (= Zeilen 42 und 43)			61.303		92.606	123.909	155.212	157.877

Das amtliche Formular wurde um die Spalte 11 (Haushaltsjahr 2026) ergänzt

1 Angaben nur in Zeilen 27 bis 34; kein Pflichtbestandteil des Finanzplans.

2 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

3 laufende Nummerierung der Zeile

Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) ZSR AöR**Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts**

Plan-Kosten des Jahres:		Plan	Plan	Plan
<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Kostenart</i>	<i>2022</i>	<i>2023</i>	<i>2024</i>
1	2	3	4	5
		€	€	€
1	Kosten			
3	Personal	383.000	392.575	402.389
13	Personalkosten	383.000	392.575	402.389
16	Personalbeschaffungskosten	4.375	0	0
18	Sachkosten Personal	4.375	0	0
20	Miete, Pacht	19.500	19.890	20.288
24	Betriebskosten	4.500	4.590	4.682
26	Gebäude- und Grundstückskosten	24.000	24.480	24.970
44	Aufwand f. Telef. u. Internet	14.400	14.688	14.982
45	Wartung, Reparatur	0	0	0
46	Miete, Leasing, Betriebskosten-Digitalfunk	13.560	13.831	14.108
47	Kosten Technik u. Kommunikation	27.960	28.519	29.090
49	Geschäftsbedarf	4.750	4.845	4.942
50	EDV-Kosten (Nutzerbetreuung)	23.500	23.970	24.449
51	Reisekosten	16.000	8.000	4.000
52	Rechts- und Beratungskosten	14.605	13.505	13.775
53	Versicherungen	1.200	1.224	1.248
54	Repräsentationskosten (Corporate Design u.a.)	4.500	0	0
55	Verwaltungskosten	64.555	51.544	48.415
58	Sachverständige und ähnliche Kosten	0	15.500	0
59	Sonstige Sachkosten	0	15.500	0
61	Abschreibung	31.303	31.303	31.303
68	Summe der Sachkosten	152.193	151.346	133.777
70	Summe der Gesamtkosten	535.193	543.921	536.166
72	Erträge			
76	Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	535.193	543.921	536.166
81	Summe der Erträge	535.193	543.921	536.166
83	Jahresergebnis	0	0	0
87	kumuliertes Jahresergebnis	0	0	0

Stellenplan
für Beamte und Beschäftigte

lfd. Nr.	nach Produkt- bereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr 2021		tatsächliche Besetzung am xx.xx.xxxx		im Haushaltsjahr 2022		Bemerkung
			Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1		Vorstand/Arzt laut TV Ärzte VKA, Bereich 8 Entgeltgruppe I					1	E I	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
2		Sekretariat / Finanz- und ReWe, TVÖD Anl. A Bereich 7, E 8					1	E 8	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
3		Mitarbeiter QS-Bereich Leitstellen Rettungsdienst, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
4		Mitarbeiter IT-Entwicklung/-Administration, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
5		Mitarbeiter QS-Bereich Statistik, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
		Summe	0,00		0		5		

Investive Maßnahmen für 2022 bis 2026																					
Lfd. Nr.	Anzuschaffender Vermögensgegenstand mit Kurzerläuterung	Einzelwert	Anzahl	Jahr bitte ankreuzen					Investive Finanzauszahlung inkl. USt					Investive Finanzeinzahlung					ND/Jahre	AfA p.a.	
				2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026	2022	2023	2024	2025	2026			
1	Schreibtisch	1.500 €	5	x						7.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	7.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	577 €
2	Sideboards und Regale	1.000 €	5	x						5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	385 €
3	Bürostuhl	500 €	5	x						2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	192 €
4	Ausstattung (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.)	500 €	5	x						2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5	500 €
5	Küchenmöbel	3.000 €	1	x						3.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	3.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	10	300 €
6	Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500 €	1	x						2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	10	250 €
7	Hardware 5 PC Arbeitsplätze	1.750 €	5	x						8.750 €	0 €	0 €	0 €	0 €	8.750 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	2.188 €
8	Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	160 €	5	x						800 €	0 €	0 €	0 €	0 €	800 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	200 €
9	Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand, WhiteBoard etc.)	6.000 €	1	x						6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	462 €
10	Datenbank	45.000 €	1	x						45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	11.250 €
11	Server-Hardware	60.000 €	1	x						60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	15.000 €
Summe:										143.550 €	0 €	0 €	0 €	0 €	143.550 €	0 €	0 €	0 €	0 €		31.303 €

Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)**Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts**

Haushaltsjahr:	2022					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.303 €	11.450 €	17.188 €	2.665 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2023					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.303 €	11.450 €	17.188 €	2.665 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2024					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.303 €	11.450 €	17.188 €	2.665 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2025					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.303 €	11.450 €	17.188 €	2.665 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2026					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	2.665 €	- €	- €	2.665 €	- €	- €